

II-627 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

26.3.1965

233/A.B.
zu 218/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t auf die Anfrage der Abgeordneten K i n d l und Genossen, betreffend Gewährung ermäßigter Tarife für Schwerkriegsbeschädigte bei den von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und den Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Autobuslinien.

-.--.

Auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Kindl beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Schwerkriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 % erhalten eine 50prozentige Ermäßigung auf den Linien des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen und der Postautolinien, wenn sie im Besitze eines blauen Bahnausweises und des Beiblattes zur Benützung der vorgenannten Kraftfahrlinien sind. Die Begleitperson oder ein Blindenführhund werden bei gemeinsamer Fahrt mit dem Fahrtausweisinhaber gebührenfrei befördert. Das Beiblatt wird diesen Schwerkriegsbeschädigten dann ausgehändigt, wenn sie eine Pflegezulage beziehen. Die Ausstellung des Bundesbahnausweises und des erwähnten Beiblattes obliegt den zuständigen Landesinvalidenämtern.

Diese Ermäßigung wurde vor allem deswegen gewährt, weil solche Schwerkriegsbeschädigte meist einer Begleitung oder eines Führhundes bedürfen, um sich überhaupt fortbewegen zu können, und der Bezieherkreis nur rund 2600 Personen beträgt, sodaß fühlbare wirtschaftliche Einbußen nicht zu verzeichnen sind.

Für alle Schwerkriegsbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von mehr als 70 % eine neue Ermäßigung einzuführen, hätte zur Folge, daß bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung das durch die Gewährung von Sozialtarifen schon bestehende Defizit noch weiter ansteigen würde, da annähernd 30.000 Personen die neue Ermäßigung in Anspruch nehmen würden.

Eine weitere Vergrößerung des bereits aus der Gewährung von Sozialtarifen entstandenen Einnahmenentfalles könnte aus wirtschaftlichen Gründen von beiden Verkehrsträgern - Bahn und Post - nicht ohne Abgeltung durch die für soziale Fürsorgemaßnahmen zuständigen Stellen übernommen werden und könnte auch nicht ohne Tarifabsprache mit den privaten Autobusunternehmungen geschehen.

- 2 -

233/A.B.
zu 218/J

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß Schwerkriegsbeschädigte ebenso wie nicht selbständige Berufstätige eine 50prozentige Fahrtgebührenermäßigung erhalten, wenn sie sich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort eine Zeitkarte lösen.

-.-.-.-.-